

Satzung
zur Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Baabe

(Kurabgabesatzung)

Inhalt

- § 1 Zweck der Kurabgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 4 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe
- § 5 Höhe der Kurabgabe
- § 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform
- § 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
- § 8 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen
- § 9 Rückzahlung von Kurabgabe
- § 10 Verwendung und Speicherung von Daten
- § 11 Zuständigkeit der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Baabe ist als Seebad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe wird mit den Gemeinden Ostseebäder Mönchgut, Göhren und Sellin auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als eine gemeinsame Kurabgabe erhoben, § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG M-V.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Baabe.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum für die Kurabgabe wird in Nebensaison und Hauptsaison unterteilt.

Die Saisonzeiten sind unterschieden nach den Zeiträumen:

1. Hauptsaison: 01.05. - 31.10. sowie 20.12. - 06.01.
2. Nebensaison 01.11. - 19.12. sowie 07.01. - 30.04.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohngelegenheit im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Boote, zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Baabe begleitet.
- (6) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- (2) Einen ermäßigten Kurabgabensatz (50%) zahlen:
 - a. Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80

- (3) Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalthunde, Behindertenbegleithunde, sind für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird nach den in § 4 genannten Befreiungen und Ermäßigungen unterschieden.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag:

Gästekategorie	Satz der Kurabgabe Hauptsaison	Satz der Kurabgabe Nebensaison
Erwachsene	3,25 €	2,55 €
Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr - zum vollendeten 14. Lebensjahr)	1,62 €	1,27 €
Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 %	1,62 €	1,27 €
Jahreskurkarte: Erwachsene	97,58 €	
Jahreskurkarte: Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr - zum vollendeten 14. Lebensjahr)	48,79 €	
Jahreskurkarte: Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 %	48,79 €	

- (2) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach § 3 Abs. 5 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,53 € pro Tag und Hund zu entrichten.
- (3) Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 15,98 € je Hund zu entrichten.
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.
- (5) An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

§ 6

Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Ostseebad Baabe und endet mit dem Tag der Abreise.

- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und vom Übernachtungsgast beim Beherberger unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Gemeinde Ostseebad Baabe zu lösen. Tageskurkarten können in der Kurverwaltung, an den Parkautomaten oder anderen, von der Kurverwaltung angebotenen Verkaufsstellen erworben werden.
- (4) Die Kurabgabe wird mit der Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird

§ 7

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, deren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 5 Abs. 1 richtet.
- (2) Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten und ihre Angehörigen im Sinne des Abs. 1 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Baabe erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (4) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger im Sinne des § 8 dieser Satzung.

§ 8

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten und Boots Liegeplätze überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern, und dergleichen). Reiseunternehmer werden den Beherbergern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (2) Beherberger sind verpflichtet,
1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 BMG sowie § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;
 2. die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Baabe durch das von der Gemeinde Ostseebad Baabe zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten
 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über die von der Gemeinde Ostseebad Baabe zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldescheinsysteme erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen;
 4. die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung abzuführen;
 5. der Gemeinde Ostseebad Baabe über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Baabe über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

§ 9

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen, die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10

Verwendung und Speicherung von Daten

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Baabe ist befugt, auf der Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angabenein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Ostseebad Baabe elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Baabe befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz MV (LMG M-V);
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Baabe ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut-Granitz befugt. Die Gemeinde Baabe darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (4) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Baabe nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11

Zuständigkeiten der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Sellin und Ostseebad Mönchgut sind Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination der überörtlichen regionalen Kooperation zwischen den Gemeinden des Amtsbereiches Mönchgut-Granitz zur Entwicklung und Förderung des Tourismus und der Infrastruktur. Die Gesellschaft fördert und organisiert dabei insbesondere die gemeinsame Nutzung der touristischen Strukturen, die Entwicklung eines einheitlichen regionalen Tourismuskonzepts. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch branchenähnliche Tätigkeiten auszuüben und alle dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu tätigen.

- ~~(2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Baabe nach Maßgabe dieser Satzung kann die Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH als weisungsabhängige, und selbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseebad Baabe in folgenden Bereichen tätig werden: Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe; Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein; Auswertung der elektronischen Meldescheine;~~
- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung und Gewährung von Befreiungen und Ermäßigungen ist als hoheitliche Aufgabe durch die Gemeinde Ostseebad Baabe durchzuführen. Die Gemeinde Ostseebad Baabe ist im Einzelfall befugt, Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereichs der Abgabenerhebung auf die Infrastrukturgesellschaft mit Mönchgut-Granitz mbH zu übertragen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigers eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 Abs. 1 entstandenen Kurabgabenschuld die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 die Meldung der Kurabgabenschuldigen nicht unverzüglich über das elektronische Meldesystem weiterleitet bzw. die Kurabgabenschuldigen nicht auf die Entrichtung der Kurabgaben über weitere, in der Kurverwaltung Baabe autorisierte Meldesysteme hinzuweist;
 - § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe nicht einzieht;
 - § 8 Abs. 2 Nr. 3 keine Kurkarte ausstellt;
 - § 8 Abs. 2 Nr. 4 die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung nicht abführt;

- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 8 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Nr. 6 die jeweils aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt;
 - § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Baabe Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Ostseebad Baabe, den 12. DEZ. 2022
gez. 
René Fründt
1. Stellv. Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.